Übungsaufgaben 022z

Frau Adam, vertreten durch Rechtsanwältin Gotthardt, reicht Klage gegen Frau Baum über eine Forderung in Höhe von 12.400,00 EUR ein.

Nach Begründung der Klage und Zustellung der Klageschrift geht ein Schriftsatz ein, in dem die Klägerin die Klage erweitert. Die Forderung wird um einen Betrag von 2.500,00 EUR erweitert.

Auf Antrag der Beklagten, nun vertreten durch Rechtsanwältin Degen, wird die Sachverständige Noack geladen. Für Sie wurde ein Vorschuss in Höhe von 500,00 EUR eingezahlt. Dazu erging ein Beweisbeschluss.

Das Gericht beraumt schließlich einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. In diesem Termin wird die Sachverständige gehört, es wird streitig verhandelt und sodann ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt.
Im Verkündungstermin wird ein Urteil mit folgendem Tenor verkündet:

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 11.000,00 EUR zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 1/6 und die Beklagte zu 5/6

Der Sachverständige wird mit 645 EUR entschädigt.

Übungsaufgaben 022z

Lösung

1.

Schluss-KR

Antrag-stellerschuld Kläger= 1677,00€

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3	14.900	1.032,00	1032	0
9005	SV nach den JVEG		*i.v.H*	645,00	645	645
				1.677,00	1677	645

Der Kläger haftet als Antragsteller mit!
Ausnahme: Widerklage

Übungsaufgaben 022z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
	Summe des Verfahrens			**1.677,00**	1.677	645

restliche Mithaft des Kläger= 1677€

Kläger= 1677€ - 279,50€= 1397,50€

davon tragen					
Kläger	1/6	279,50	**Beklagter**	5/6	1397,50
Zahlung/ Sollstellung		1.032,00	**Zahlung/ Sollstellung**		500,00
Überschuss		752,50	**Überschuss**		- 897,50
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		-752,50	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		752,50
Endbetrag		0	**Endbetrag**		145,00

Lösung

Übungsaufgabe Ü022z

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner ist gem. § 29 Nr. 1 GKG der Kläger und Beklagte als Entscheidungsschuldner. F1

c) Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der Mithaft, zu verrechnen.

Der offene Restbetrag wird im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg mit von dem Beklagten erfordert.

Für den Restbetrag von 145 EUR trägt der Kläger die Mithaft voll. G2